



Teilrevision Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Kanton Thurgau
Abkürzung:	TG
Adresse:	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Kontaktperson:	Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
Telefon:	058 345 64 62
E-Mail:	nathanael.huwiler@tg.ch
Datum:	4. März 2024

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-
gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023.
Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-
zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemiengesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-
trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben
oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-
tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-
zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter
revEpG@bag.admin.ch gerne zur Verfügung.



Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!

Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung:</p> <p><i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i></p> <p>Wir schliessen uns grundsätzlich den Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) und der Kantonsapothekervereinigung (KAV) an. Ergänzend haben wir die folgenden Anmerkungen:</p> <p>In zahlreichen Bereichen soll die Finanzverantwortung für Vorhalteleistungen und angeordnete Massnahmen den Kantonen überbürdet werden. Dies lehnen wir ab.</p> <p>Die Konsultationen der Kantone sollten stets über die Kantonsregierungen erfolgen. So können in einem Pandemiefall die Meinungen aller Direktorenkonferenzen einfließen, nicht nur jene der GDK.</p> <p>Die Erfahrungen der Covid 19-Pandemie haben gezeigt, dass die Kommunikation zwischen den Staatsebenen wie auch die Kommunikation über (neue) gesetzliche Bestimmungen verbessert werden müssen. Dies sollte im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.</p> <p>Die Begriffe der „Epidemie“ und der „Pandemie“ werden insbesondere im erläuternden Bericht des Bundesrates mehrfach verwendet. Auch in Art. 12 Abs. 5 VE-EpG werden im Zusammenhang mit der Meldepflicht als Auslösetatbestand für eine Meldung ausdrücklich Beobachtungen aufgeführt, die Epidemien verursachen können. Es erstaunt deshalb, dass die Epidemie als Begriff in Art. 3 nicht definiert wird. Ohne Klarheit, was im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten rechtlich als Epidemie definiert wird, kann diese Anforderung der Meldepflicht nicht erfüllt werden.</p> <p>Zwischen der Epidemiengesetzgebung und der Lebensmittelgesetzgebung bestehen zahlreiche Berührungspunkte und Überschneidungen. Diese sind im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt: Das EpG hat den Zweck, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Je nach Art der Übertragung unterscheiden sich die notwendigen Massnahmen allerdings stark. Es ist deshalb sehr herausfordernd, alle möglichen Übertragungswege übertragbarer Krankheiten abzudecken. Zudem enthalten Spezialgesetzgebungen bereits Regelungen zur Verhinderung der Übertragungen von Krankheiten. Entsprechend ist auch der Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten eine der Zweckbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und folgerichtig enthält die Lebensmittelgesetzgebung umfassende Regelungen zur Verhütung und zur Bekämpfung der Übertragung von Krankheiten im Zusammenhang mit Lebensmitteln. Deshalb sollten die in der Lebensmittelgesetzgebung und der Epidemiengesetzgebung festgelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen sowohl in den Kantonen als auch auf Bundesebene klarer aufeinander abgestimmt werden. Es könnte sogar zweckmässig sein, durch Lebensmittel übertragbare Krankheiten sowie allenfalls auch durch Tiere übertragene Krankheiten in einem eigenen Kapitel in der Epidemiengesetzgebung zu regeln. Dies beeinträchtigt zwar den One-Health-</p>			



Ansatz. Allerdings könnte so aber einfach verhindert werden, dass sich begriffliche Unklarheiten und unklare Kompetenzen ergeben.

Insbesondere sind folgende Widersprüche hervorzuheben: In Art. 15 Bst. a der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, 817.042) wird im Zusammenhang mit Lebensmitteln festgelegt, dass unter einem Krankheitsausbruch in Zusammenhang mit Lebensmitteln, Dusch- oder Badewasser das Auftreten einer sicher oder mit grosser Wahrscheinlichkeit mit demselben Lebensmittel, Dusch- oder Badewasser in Zusammenhang stehenden Krankheit oder Infektion beim Menschen in mindestens zwei Fällen verstanden wird. Dafür werden in Art. 16 LMVV die von den Behörden zu ergreifenden Massnahmen festgelegt, die u.a. eine Mitteilungspflicht der bei Ausbruchsabklärungen behördlich erhobenen Daten gegenüber dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) umfassen. Im Gegensatz dazu werden unter dem Titel „Meldepflicht“ in Art. 12 Abs. 3 VE-EpG ausdrücklich und insbesondere die (kantonalen) Behörden in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verpflichtet, Beobachtungen die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen zu melden. In Art. 13 Abs. 1 VE-EpG wird dem Bundesrat zwar die Aufgabe übertragen, die zu meldenden Beobachtungen festzulegen, aber unter Berücksichtigung der Bestimmungen der LMVV muss unbestritten die Beobachtung eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln als Gefahr für die öffentliche Gesundheit beurteilt werden. Diese uneinheitlichen Definitionen und Voraussetzungen sind unglücklich und sollten korrigiert werden.

Aufgrund der zahlreichen Einwände, die auch Fragen der föderalen Zusammenarbeit betreffen, können wir der Vorlage in dieser Form nicht zustimmen.

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2		



3	Der zentrale Begriff der Epidemie wird nicht definiert.	Die Bestimmung sollte um eine Definition des Begriffs „Epidemie“ ergänzt werden.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a		
6		
6a		
6b	Abs. 4: Bei der Feststellung der besonderen Lage nach Art. 6b E-EpG handelt es sich um ein Vorhaben von grosser Tragweite im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d bzw. lit. e des Vernehmlassungsgesetzes. Die Regel in Abs. 4 von Art. 6b E-EpG ist daher ein Anwendungsfall der allgemeinen Grundsätze des Vernehmlassungsgesetzes. Aus diesem Grund sind in diesem Fall die Kantonsregierungen anzuhören (Art. 4 Abs. 2 lit. a VIG). Diese Klarstellung zur Anwendbarkeit des Vernehmlassungsgesetzes und zum Adressatenkreis der Anhörung fehlt im erläuternden Bericht. Sie ist noch aufzunehmen, um Unklarheiten zu vermeiden, wie sie zu Beginn der Covid-19-Epidemie aufgetreten waren. Die Kantone sind bereits bei der Erarbeitung der Ziele und Grundsätze einzubeziehen, nicht erst im Rahmen einer Anhörung.	„Er hört die Kantonsregierungen...“
6c	Abs. 1: Die Formulierung „Kantone“ berücksichtigt die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie nur ungenügend auf und sollte daher zur Formulierung „Kantonsregierungen“ abgeändert werden.	Abs. 1: „Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantonsregierungen...“
6d		



8	
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p> <p>Betreffend die Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c und 7 EpG sprechen wir uns für die Variante 1, den Verzicht auf die Schaffung einer allgemeinen Regelung für Finanzhilfen im EpG, aus. Wie im erläuternden Bericht zu Recht ausgeführt wird, können Art, Dauer und Auswirkungen von Krisen sowie der Massnahmen zur Krisenbekämpfung kaum vorhergesagt werden. Auch gilt nicht grundsätzlich eine Entschädigungspflicht. Werden Finanzhilfen vorgesehen, sollen diese immer erst dann zur Anwendung gelangen, wenn der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Epidemie bereits in Kraft gesetzt hat. Eine ex-ante-Regelung von Finanzhilfen im EpG lehnen wir ab, weil sich deren Ausgestaltung immer danach richten muss, welche Unternehmen oder Selbständigerwerbenden in welchem Umfang von allfälligen Massnahmen des Bundes betroffen sind.</p> <p>Gestützt auf Erfahrungen, die während der Covid-19-Pandemie gemacht wurden, gilt es Fehl- oder Überregulierungen zu vermeiden. Jede rechtlich bereits vorgesehene Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung durch den Staat im Fall einer Epidemie hätte zur Folge, dass die privaten Unternehmen weniger Ressourcen für die eigene Absicherung im Krisenfall aufwenden. Dies käme einer Schwächung der unternehmerischen Eigenverantwortung gleich, die wir ablehnen.</p>	

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11	Es ist zu präzisieren, dass der Bund für die Überwachungssysteme besorgt sein muss, die Bund und Kantonen zur Verfügung stehen.	
12	Wir unterstützen explizit die Stellungnahme der VKS: Die Verantwortung für die Daten eines Kantons muss beim jeweiligen Kanton liegen und die Ausgestaltung des Meldesystems muss in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erfolgen. Abs. 3: Flughafenhalter sollen als meldepflichtige Stellen aufgeführt werden.	Abs. 3: „...Veterinärmedizin, für Flughafenhalter sowie für



	Für Behörden im Bereich Lebensmittel: Siehe Kommentar unter „Sonstige Rückmeldungen“.	Führerinnen und Führer von Schiffen oder Luftfahrzeugen.“
12a	Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte sind explizit als zuständige Behörde zu nennen.	
13	Für Behörden im Bereich Lebensmittel: Siehe Kommentar unter „Sonstige Rückmeldungen“.	
13a		
15	<p>Wir unterstützen explizit die Stellungnahme der VKS: Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte sind explizit als zuständige Behörden zu nennenn und die Zuständigkeit der Kantone für epidemiologische Abklärungen ist zu wahren.</p> <p>Für Behörden im Bereich Lebensmittel: Siehe Kommentar unter „Sonstige Rückmeldungen“.</p>	<p>Anpassung von Art. 15 Abs. 1: „Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen, (..).“</p> <p>Anpassung von Art. 15 Abs. 5: „Es kann eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt um eine Abklärung ersuchen, (...). Die Kantone können den Bund um eine Abklärung ersuchen, wenn eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht.“</p>
15a	Je nach Definition, welche Krankheitskeime in welchem Umfang genetisch sequenziert werden müssen (Art. 15a Abs. 2, auf Verordnungsstufe vom Bundesrat festzulegen), könnten im Bereich der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände eine grosse Anzahl Proben anfallen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, sollen z.B. für <i>Listeria monocytogenes</i> bei jedem positiven Befund eine genetische Sequenzierung erfolgen. Dabei darf nicht entscheidend sein, ob die rechtlich festgelegten Höchstwerte überschritten sind (sowohl 100 KBE/g wie auch nn/25 g) oder ob die Proben beanstandet wurden oder nicht. Wie unsere Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, sind auch im Falle von Nachweisen mit einer Keimzahl unter 100 KBE/g eine epidemiologische Entwicklung und schwere Erkrankungen im Zusammenhang mit diesem Krankheitskeim möglich. Im Zusammenhang mit epidemiologischen Abklärungen sind zudem auch Umgebungsproben einzubeziehen. Die Quelle von Ausbrüchen wurden in der Vergangenheit auch alleine	<p>Die vom Bundesrat zu erlassenden Regelungen auf Verordnungsstufe sind umfassend auszugestalten. Allenfalls sollte Art. 15a Abs. 2 ergänzt werden:</p> <p>„... Er berücksichtigt dabei auch die speziellen Anforderungen im Falle von lebensmittelbedingten Übertragungswegen.“</p>



	über Sequenzierungen von Keimen aus Umgebungsproben eruiert.	
15b	Die gesetzliche Pflicht der verantwortlichen Person nach Art. 26 Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) zur Weiterleitung der Daten erwächst hier aus einem Gesetz, das die betroffenen Betriebe oder Betriebsverantwortlichen aufgrund ihrer üblichen Tätigkeiten kaum konsultieren.	Diese zu den lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen zusätzliche Weiterleitungspflicht (Art. 15b) muss den Betrieben und ihren Verantwortlichen klar gemacht werden, da diese aus einem anderen Erlass als dem Lebensmittelrecht erwächst. Ein Verweis auf die Verpflichtungen nach Art. 15b im Verordnungsrecht der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände ist unbedingt anzustreben, z.B. in Art. 10 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) (zur Hygiene) oder Art. 75 LGV (zum Inhalt der Pflicht).
16		
17		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p> <p>Unter dem Titel Meldepflicht in Art. 12 Abs. 3 werden ausdrücklich und insbesondere die (kantonalen) Behörden in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verpflichtet, Beobachtungen, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen, zu melden. In Art. 13 Abs. 1 wird dem Bundesrat die Aufgabe übertragen, die zu meldenden Beobachtungen festzulegen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, 817.042) muss unbestritten die Beobachtung eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln als Gefahr für die öffentliche Gesundheit beurteilt werden.</p> <p>Diese uneinheitlichen Voraussetzungen sind unglücklich, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass die Meldung der Behörden gemäss VE-EpG neben einer Eingabe im nationalen Informationssystem zusätzlich gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu erfolgen hat. Damit ergeben sich Widersprüchlichkeiten der Adressaten der Meldungen und unklare Abläufe.</p> <p>Ergänzend sollte zusätzlich auch Art. 15 Abs. 1 angepasst werden, der bei epidemiologischen Abklärungen der kantonalen Behörden eine Informationspflicht an das BAG vorsieht, was bei den durch Lebensmittel übertragenen Erkrankungen ebenfalls nicht sinnvoll ist (und wohl auch nicht beachtet würde), da bereits eine Informationspflicht gegenüber dem Bund (BLV) gemäss Art. 16 LMVV besteht.</p> <p>Die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Falle eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln sind in Art. 16 LMVV abschliessend geregelt. Ausdrücklich hat die Kantonschemi-</p>		



kerin oder der Kantonschemiker sämtliche Abklärungen durchzuführen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit der Lebensmittel, des Dusch- oder des Badewassers erforderlich sind und sie oder er koordiniert die Abklärungen zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen. Demgegenüber wird im vorliegenden Entwurf in Art. 15 Abs. 5 pauschal festgelegt, dass das BAG eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt mit einer Abklärung beauftragen kann, wenn im betreffenden Kanton eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht. Im Falle eines Krankheitsausbruchs in Zusammenhang mit Lebensmitteln ergibt sich damit ein Widerspruch der Zuständigkeiten.

Periodische Prüfung der Daten auf Übereinstimmungen durch die Bundesstellen:

Wichtig bei grossen Datenmengen ist auch der regelmässige Abgleich der im Informationssystem vorliegenden Sequenzen. Es sollen nicht nur im Falle von grösseren Ausbrüchen Vergleiche von Sequenzen durchgeführt werden. Der Abgleich sollte regelmässig erfolgen, damit Quellen möglichst schnell erkannt werden, optimalerweise noch vor grösseren Ausbrüchen. Darum sollte auch festgelegt werden, dass nicht nur das Informationssystem vom Bund geführt wird, sondern auch regelmässige Abgleiche vom Bund durchgeführt werden und bei Auffälligkeiten die zuständigen kantonalen Vollzugsstellen informiert werden.

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
19		
19a	Die Stellungnahme der VKS ist zu beachten.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Die Finanzierung ausbruchsbezogener Abklärungen, deren Leistungen nicht über die ordentlichen Tarife abgerechnet werden können, sollte explizit geregelt werden.		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>



<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	Neben dem nationalen Impfplan sollte zwingend auch die Nationale Strategie zu Impfungen (NSI) erwähnt werden.	
21		
21a	Abs. 2: Wir unterstützen in Bezug auf diese Bestimmung ausdrücklich die Stellungnahme der GDK. Es hat sich klar gezeigt, dass es nicht zielführend ist, wenn die Kantone für die Bereitstellung der Anmeldetools für Massenimpfungen verantwortlich sind. In jedem Fall sollte die Finanzierung der Infrastrukturen und Vorhalteleistungen durch den Bund erfolgen.	Abs 2: „Der Bund stellt den Kantonen die notwendige Infrastruktur ...“.
24		
24a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
37a		
40		



40a	Die Formulierung „Kantone“ berücksichtigt die Erfahrungen aus der Covid- 9-Pandemie nur ungenügend auf und sollte daher zur Formulierung „Kantonsregierungen“ abgeändert werden.	„Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantonsregierungen ...“
40b	<p>Die Möglichkeit, Arbeitgeber zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verpflichten, begrüssen wir. Die EKAS-Richtlinie 6508 sieht diesen Schutz (u.a. vor biologischen Gefahren) allerdings bereits grundsätzlich für den Alltag – ohne das Vorliegen einer zusätzlichen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit beispielsweise im Sinne einer Pandemie – vor.</p> <p>Die EKAS-Richtlinie 6508 sollte zwingend auch berücksichtigt werden und im EpG Erwähnung finden. Analog zur EKAS-Richtlinie 6508 soll auch der Bundesrat die Möglichkeit zu spezifischen Branchenlösungen haben, weshalb neben den „Arbeitgebern“ auch die „Branchen“ explizit erwähnt werden sollten.</p> <p>Abs. 2: „Die Kantone tragen die Kosten ...“ Welche Kosten sind hier gemeint - jene für die Kontrolle oder für die angeordneten Massnahmen? Eine Präzisierung wäre notwendig.</p>	
41	Die Abwicklung der Kontrollen im internationalen Personenverkehr ist ebenfalls im geplanten, nationalen Informationssystem „Meldungen von übertragbaren Krankheiten“ als skalierbares Modul zu berücksichtigen und dies entsprechend in Art. 41 vorzusehen. Die erneute Abwicklung über handschriftliche Meldekarten o. Ä wie in der Covid-19-Pandemie ist dringend zu verhindern.	
43		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44	Abs. 4 lit. f: Die Kosten für vom Bund erlassene Vorschriften sollten auch durch den Bund getragen werden.	
44a		
44b		
44c		
44d		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49a		
49b	Abs. 5 und 6: Die Kosten für vom Bund erlassene Anforderungen sollten auch durch den Bund getragen werden. Eine Kostenbeteiligung der Kantone lehnen wir ab.	Abs. 5: Letzten Satz streichen.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>



<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		
50a		
51	Wir unterstützen in Bezug auf diese Bestimmung ausdrücklich die Stellungnahme der VKS. Medizinische Dienstleistungen sollten zwingend berücksichtigt werden. Eine entsprechende Berücksichtigung ermöglicht es dem Bund, auch Finanzhilfen für Dienstleistungen, die essentiell für die Krisenbewältigung sind, zu sprechen. Entsprechende Dienstleistungen können etwa das Contact Tracing, aber auch den Betrieb eines Pooling-Centers betreffen. So erwies sich während der Covid 19-Pandemie beim Konzept der präventiv-repetitiven Testung das Probenpooling innerhalb des probenanalysierenden Labors als erfolgsentscheidender Faktor für die Akzeptanz des Testens und die zeitgerechte Bekanntgabe der Resultate.	
51a		
52		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		



54		
55	Kantone und Wissenschaft sind in die Krisenorganisation einzubinden.	
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) und der Kantonsapothekervereinigung (KAV).</p>		

K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58	Die Rolle der Kantonsärztin / des Kantonsarztes sollte im EpG gestärkt werden. Insbesondere sollte als zuständige Behörde klar die Kantonsärztin / der Kantonsarzt benannt werden und die Verantwortung für den Vollzug angeordneter Massnahmen klar der Kantonsärztin / dem Kantonsarzt zugewiesen werden.	
59		
60		
60a	Wir unterstützen explizit die Stellungnahme der VKS: Die Verantwortung für die Daten eines Kantons muss beim jeweiligen Kanton liegen und die Ausgestaltung des Informationssystems muss in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erfolgen.	
60b	In Situationen von besonderer Gefährdung ist es angezeigt, die Kontrolle bei der Einreise zu stärken.	
60c	Der Eintrag in das Informationssystem „Genom-Analyse“ ist gemäss dem Vernehmlassungsentwurf nur möglich durch Laboratorien, die von den zuständigen Bundesbehörden bezeichnet wurden. Folglich sind die entsprechenden Proben nur diesen Laboratorien	Die Regelung betreffend Eintrag in die Datenbank ist so anzupassen, dass die Möglichkeit besteht, auch Informationen aus anderen



	<p>zuzustellen. Viele andere Laboratorien und damit auch Dienstleistungslaboratorien verfügen bereits heute über die nötigen Möglichkeiten zur Sequenzierung und bieten dies als Dienstleistung an. Somit bestehen viele Sequenzierungsdaten von Proben, die für Ausbruchabklärungen ebenfalls wesentlich sein können.</p> <p>Durch eine Verpflichtung der nach Art. 26 LMG verantwortlichen Person zur Weiterleitung von Analysendaten könnten Daten bereits sequenzierter Keime in das Informationssystem „Genom-Analyse“ eingespeist und die Zeit für eine erneute Sequenzierung einer Probe verkürzt werden. Zudem könnten auch Sequenzierungsdaten, die vom Bundesrat nicht ausdrücklich gefordert werden (vgl. Art. 15b VE-EpG) für die Ausbruchabklärung verwendet werden.</p> <p>Es sollten deshalb Möglichkeiten für die Erfassung von Sequenzierungsdaten auch ausserhalb der geforderten Krankheitserreger und des rechtlich geforderten Umfangs geschaffen werden.</p>	<p>Untersuchungen (zum Beispiel von privaten Dienstleistungslaboratorien) zu nutzen. Die hierfür erforderlichen Qualitätsstandards sind festzulegen.</p>
60d		
62a		
69		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p> <p>Wir begrüßen die Stärkung des One-Health-Ansatzes und die in Art. 59 neu geschaffenen Grundlagen zur Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten der verschiedenen kantonalen Vollzugsbehörden und der Bundesbehörden untereinander. Insbesondere wird erst damit die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Behörden ermöglicht, um die Verbreitung einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit wirksam zu verhüten oder zu bekämpfen.</p> <p>Die Schaffung eines gesetzlich verankerten zentralen Informationssystems mit Sequenzierungsdaten für eine schnellere und zentrale Überwachung im Rahmen des One Health Ansatzes begrüßen wir sehr. Die Sequenzierung von Krankheitserregern und deren Abgleich hat sich als wichtiges Instrument für Ausbruchsabklärungen erwiesen.</p>		

L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

<p>Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?</p>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p>



<i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i>	<i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:	
In der Covid 19-Pandemie musste die Wirtschaft unterstützt werden. Es ist darum richtig, solche Unterstützungsmassnahmen auch im Gesetz vorzusehen.	

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
70a		
70b		
70c	Aus Gründen der fiskalischen Äquivalenz sollte der Bund die Kosten für Massnahmen, die er verfügt, auch tragen. Zudem würde die Verteilung der Kosten zu einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand führen. Aus diesen Gründen ist die Bestimmung zu streichen.	Art. 70c streichen.
70d		
70e		
70f		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a		
74b		
74c		
74d	Die Kosten sind vom Bund zu tragen.	
74e		
74f		
74g		
74h		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) und der Kantonsapothekervereinigung (KAV).</p>		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75		
77		
80		
81a		
81b		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		



Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) und der Kantonsapothekervereinigung (KAV).

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) und der Kantonsapothekervereinigung (KAV).		

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		
35 MG		



9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) und der Kantonsapothekervereinigung (KAV).		

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?	
Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.	
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung: Das Contact Tracing ist ein heikler Bereich, der stark den Umgang mit persönlichen Daten berührt. Daher sollten die Grundlagen auf Gesetzesstufe geregelt werden.	

5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!